

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 40.379.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

17. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.365.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 34.013.800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.308.400 Dollar, worin der Betrag von 2.692.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 sowie die Mindereinnahmen in Höhe von 384.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

18. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/278

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/278. Konsolidierung der Friedenssicherungskonten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung der detaillierten Berichte des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den detaillierten Berichten des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

2. *beschließt*, diese Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Konsolidierung der Friedenssicherungskonten vorzulegen, der eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen enthält und in dem die auf ihrer einundsechzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 61/279

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/279. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta der Vereinten Nationen,

⁹⁸ A/60/846/Add.3, Ziff. 112 b)-l), und A/61/865.

⁹⁹ A/60/870, Ziff. 47 und 64, und A/61/920.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006 und 61/256 vom 15. März 2007, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 und 57/307 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005 und 61/244 vom 22. Dezember 2006 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über Personalmanagement und interne Rechtspflege,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/246 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen über die Praxis im Beschaffungswesen und bei der Auslagerung von Aufgaben,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen¹⁰⁰ und seiner Berichte über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Managementstrukturen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹⁰² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁴ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁵,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen um die Reform des Personalmanagements, des Systems der internen Rechtspflege, des Informations- und Kommunikationstechnologie-Systems sowie des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung,

¹⁰⁰ A/61/858 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2.

¹⁰¹ A/61/733 und Add.1 und A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁰² A/61/743.

¹⁰³ A/61/937.

¹⁰⁴ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁵ ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/finreg_03.pdf.

der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, *große Bedeutung beimessend* und die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten und dem Sekretariat unterstreichend,

in der Erkenntnis, dass angesichts der stark gestiegenen Nachfrage nach Friedenssicherungseinsätzen und ihrer Komplexität und Mehrdimensionalität die Kapazität der Organisation am Amtssitz für die Einrichtung und dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen gestärkt werden muss,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

5. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

6. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

8. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

9. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

10. *beschließt*, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einzurichten;

11. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

13. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu defi-

nieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der Organisation und ihres Ressourcenmanagements zu gewährleisten;

14. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtsebene zu erhalten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

16. *hebt ferner hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in dieser Resolution beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

19. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

20. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

22. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und stellt fest, dass die Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu erheblichen Managementproblemen führen könnte;

23. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 56/241;

24. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, die Verantwortlichkeiten und die Finanzbefugnisse aller Missionsleiter zu klären;

25. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

26. *stellt fest*, dass das Unterstellungsverhältnis des Leiters der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze gegenüber dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Ausnahmecharakter besitzt, und beschließt, dass diese Regelung, wonach ein Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze) einem anderen Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegennimmt, keinen Präzedenzfall innerhalb des Sekretariats schafft;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

28. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

30. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹;

31. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

32. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und ersucht den Generalsekretär abermals, die Ergebnisse einer umfassenden Analyse der Entwicklung des Sonderhaushalts vorzulegen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

35. *beschließt außerdem*, für die integrierten operativen Teams eine D-1-, dreizehn P-5- und zwölf P-4-Stellen zu bewilligen, die in ihren jeweiligen Funktionsbereichen anzusiedeln sind;

36. *beschließt ferner*, die Sektion Partnerschaften im Büro des Direktors für Politik, Evaluierung und Ausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze anzusiedeln;

37. *beschließt*, in der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zwei Stellen für Evaluierungsreferenten (eine P-5- und eine P-4-Stelle) sowie eine Stelle eines Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Sonstige Rangstufen)) zu bewilligen;

38. *beschließt außerdem*, im Büro des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze eine P-4-Stelle nicht zu schaffen und keinen Juristischen Dienst einzurichten;

39. *beschließt ferner*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Rechtsangelegenheiten keine P-5-Stelle für einen Hauptreferenten für Rechtsfragen zu schaffen;

40. *beschließt*, in der Abteilung Europa und Lateinamerika der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine P-4-Stelle zu schaffen;

41. *beschließt außerdem*, in der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze anstelle des Einsatzes von Zeitpersonal eine P-4-Stelle zu schaffen;

42. *beschließt ferner*, im Büro des Beigeordneten Generalsekretärs für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die in den Ziffern 205 bis 211 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ genannten Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und eine P-3-Stelle sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) zu schaffen;

43. *beschließt*, die in den Ziffern 158 a) und b) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ genannten dreiundsechzig Stellen für Zeitpersonal beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, die Höhe der dem Amt für interne Aufsichtsdienste zur Verfügung stehenden Mittel für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze

¹⁰⁶ A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

sowie seine Funktionen und seine Interaktion mit den Friedenssicherungseinsätzen und den truppendienstlichen Ländern zu überprüfen und auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsplans für den Sonderhaushalt darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der laufenden Prüfung und Rationalisierung der Fälle von Disziplinaruntersuchungen und der Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Büro des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze eine wirksame Überwachung der Tätigkeiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze im Hinblick auf die folgenden Punkte stattfindet: *a)* den Rahmen für das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und die Bewertung des Programmvollzugs der Unterprogramme, *b)* das institutionelle Risikomanagement, *c)* die Informationsmanagementstrategie, *d)* die Reforminitiativen und die Umsetzung der entsprechenden Prozesse, *e)* die Bekanntmachung von Leitsätzen und die entsprechende Kommunikation mit den Partnern in Friedensmissionen und *f)* die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

46. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, weiter nach Möglichkeiten für Synergien zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen andererseits zu forschen;

47. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze sowie die Bedeutung, die dem Posten des Stabschefs in dieser Hinsicht zukommt, unter voller Berücksichtigung der Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷;

48. *anerkennt* das Konzept der integrierten operativen Teams als Mittel zur horizontalen Koordinierung und zur Integration der Prozesse innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, für eine wirksame Abstimmung mit dem Büro für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu sorgen, wobei die Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe betreffend die Bewertung der Funktionen des im Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle¹⁰⁸ genannten Ad-hoc-Organs zu berücksichtigen sind;

49. *hebt hervor*, dass Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung ein wesentlicher Teil von Friedensprozessen und auf Mandaten des Sicherheitsrats beruhenden integrierten Friedenssicherungseinsätzen sind, und unterstützt die verstärkte Koordinierung dieser Programme im Rahmen eines integrierten Ansatzes;

50. *betont*, dass der Polizeiberater dem hochrangigen Managementteam angehören soll;

51. *betont außerdem*, dass die Sensibilisierung für Geschlechterfragen in allen Aus- und Fortbildungsprogrammen verstärkt werden muss;

52. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Erarbeitung und Durchführung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union, sieht der Behandlung des in ihrer Resolution 60/268 erbetenen Berichts über die zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Afrikanischen Union unternommenen Bemühungen auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen und *betont* die Notwendigkeit eines mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Friedensunterstützungsteams der Afrikanischen Union;

¹⁰⁷ A/61/858 und Corr.1.

¹⁰⁸ A/61/883.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁰⁹;

54. *beschließt*, den Betrag von 13.790.000 US-Dollar, der in dem in ihrer Resolution 60/268 bereits genehmigten Betrag von 15.804.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007) enthalten ist, nicht zu übertragen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Haushaltsvollzugsberichts für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erneut mit dieser Frage zu befassen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

55. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 230.509.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, namentlich 819 weiter bestehende und 284 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

56. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 10.947.000 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 3.430.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 7.097.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 209.035.600 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.277.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 23.430.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 abzüglich des Betrags von 2.153.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode errechnen, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

57. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze in den Kapiteln 5 (Friedenssicherungseinsätze), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 35 (Personalabgabe)¹¹⁰;

58. *beschließt*, die Stelle des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze zu schaffen, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2008, aber in der Annahme ihrer Beibehaltung nach einer vorläufigen Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung und einer umfassenden Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung, die sich unter anderem mit der Beibehaltung der Stelle und ihrer Rangstufe, ihrem Aufgabenbereich, dem Zusammenwirken des Stelleninhabers mit den anderen Hauptabteilungsleitern, der Relevanz der Stelle, der operativen Effizienz und Wirksamkeit und, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, mit der Notwendigkeit befassen werden, die einheitliche Führung, die Integration der Maßnahmen und die Stärkung der operativen Kapazität am Amtssitz und im Feld zu gewährleisten;

¹⁰⁹ A/61/733 und Add.1.

¹¹⁰ A/61/858/Add.2.

59. *beschließt außerdem*, die folgenden Stellen zu schaffen:

Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze)

a) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für militärische Angelegenheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste)

c) Leiter des Beschaffungsdienstes (D-1) in der Beschaffungsabteilung des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste;

60. *beschließt ferner*, die Verlegung der folgenden Stellen zu genehmigen:

a) Verlegung einer P-5-Stelle aus der Abteilung Militär in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Sonderassistenten des Beigeordneten Generalsekretärs;

b) Verlegung einer in der Abteilung Militär bestehenden D-2-Stelle eines Militärberaters in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Leitung der Abteilung Polizei;

61. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die Streichung von sieben Stellen (vier P-4- und zwei P-3-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Sonstige Rangstufen)) in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu genehmigen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die tatsächlich entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Streichung beziehungsweise Schaffung der in den Ziffern 58 bis 61 genannten Stellen Bericht zu erstatten, und nimmt davon Kenntnis, dass der weiterhin bestehende Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 im Dezember 2007 in die anfängliche Mittelbewilligung einbezogen wird;

Berichterstattung

63. *verweist* auf die Ziffern 3, 12, 17 und 43 ihrer Resolution 61/246 und *beschließt*, sich nach der Vorlage des in der genannten Resolution erbetenen Berichts des Generalsekretärs erneut mit den Vorschlägen zum Beschaffungswesen zu befassen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des anstehenden Berichts über die strategische Planungszelle und der in der ersten Phase der Ausweitung des Büros für militärische Angelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse, namentlich hinsichtlich seines Zusammenwirkens mit den integrierten operativen Teams und den anderen Sekretariatsbereichen, damit sie die Aufgaben dieses Büros überprüfen und weiter stärken kann, und die Ergebnisse dieser Analyse der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Prüfung und Analyse der mit dieser Resolution geschaffenen Struktur des Sekretariats für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu beauftragen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

66. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² einen vorläufigen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

67. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 61/256 und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰², insbesondere der Empfeh-

lungen 2, 7 und 13, einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sich unter anderem mit der Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Durchführung der Missionsmandate sowie mit der Programmdurchführung, Verbesserungen bei den Verwaltungs- und Managementprozessen, den Aufgaben der integrierten operativen Teams, den Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordinierung und Integration zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und den aus früheren Reformen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze resultierenden Effizienzsteigerungen und Verbesserungen befasst.

RESOLUTION 61/280

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/969, Ziff. 6).

61/280. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1728 (2006) vom 15. Dezember 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 60/270 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹¹³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit

¹¹¹ A/61/724 und A/61/774.

¹¹² A/61/852/Add.4.

¹¹³ S/1994/647.